

Nominierung für das Amt des Regionaldirektors Hinweis der Rechtsabteilung

1. Dieses Dokument enthält einen zusammenfassenden Überblick über das Nominierungsverfahren für den nächsten Regionaldirektor bzw. die nächste Regionaldirektorin der Europäischen Region im Zeitraum bis zur sowie während der 69. Tagung des Regionalkomitees für Europa, die vom 16. bis 19. September 2019 in Kopenhagen stattfindet.

HINTERGRUND

2. Laut [Artikel 52 der Satzung der WHO](#) steht an der Spitze des Regionalbüros der Regionaldirektor, den der Exekutivrat im Einvernehmen mit dem Regionalkomitee ernennt. Die Ernennung der amtierenden Regionaldirektorin für Europa, Dr. Zsuzsanna Jakab, läuft am 31. Januar 2020 aus. Dementsprechend ist das Regionalkomitee gehalten, sich auf seiner 69. Tagung im September 2019 mit der Nominierung des neuen Regionaldirektors bzw. der neuen Regionaldirektorin für eine im Februar 2020 beginnende Amtszeit zu befassen. Dies ermöglicht es dem Exekutivrat, sich auf seiner 146. Tagung im Februar 2020 mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen.

3. In [Regel 47 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa](#) ist das Verfahren festgelegt, mit dem das Regionalkomitee einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin für das Amt des Regionaldirektors nominiert. In der [Geschäftsordnung des Exekutivrates](#) ist geregelt, wie der Exekutivrat dann über die Ernennung der auf diesem Wege nominierten Person entscheidet. 2013 nahm das Regionalkomitee auch einen [Verhaltenskodex für die Nominierung für das Amt des Regionaldirektors der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation \(im Folgenden als „Verhaltenskodex“ bezeichnet\)](#) an.

4. Darin erkannten die Mitgliedstaaten an, dass das Verfahren zur Nominierung für das Amt des Regionaldirektors offen, transparent, gerecht und ausgewogen sein und auf der Grundlage der Qualitäten der einzelnen Kandidaten erfolgen soll.

5. Auf seiner 68. Tagung¹ ernannte das Regionalkomitee die sechs Mitglieder der Regionalen Beurteilungskommission. Diese wird damit beauftragt, eine vorläufige Beurteilung der zur Nominierung vorgeschlagenen Kandidaten vorzunehmen und sich dabei an die vom Regionalkomitee festgelegten Kriterien zu halten². Das Mandat der Regionalen Beurteilungskommission wird in dem Dokument [EUR/RC68/Inf.Doc./2](#) erläutert.

VERFAHREN BIS ZUR TAGUNG DES REGIONALKOMITEES

6. Am 16. Oktober 2018 informierte der Generaldirektor alle Mitgliedstaaten in der Europäischen Region darüber, dass er Vorschläge mit Namen von Bewerbern für die Nominierung als Regionaldirektor(in) durch das Regionalkomitee entgegennehmen werde. Diese Vorschläge seien an ihn zu übermitteln und müssten ihn beim Hauptbüro der Organisation in Genf spätestens sieben Monate vor dem für die Eröffnung der Tagung festgelegten Datum erreichen, also spätestens am 15. Februar 2019 um 18 Uhr MEZ. Darüber hinaus wurden die Mitgliedstaaten in der Europäischen Region darüber unterrichtet, dass ihre Vorschläge Informationen über Qualifikationen und Erfahrung der jeweils vorgeschlagenen Person enthalten müssen. Um eine objektive vergleichende Bewertung der Bewerbungen zu ermöglichen, hat die Regionale Beurteilungskommission ein Standardformular für das [Curriculum vitae](#) entwickelt, das die Mitgliedstaaten bei der Einreichung der Bewerbungen verwenden müssen.

¹ Siehe Resolution [EUR/RC68/R5](#).

² Siehe Resolution [EUR/RC47/R5](#).

7. Am 25. Februar 2019³ wurde die Liste mit den Namen der Kandidaten und sämtlichen erforderlichen Angaben, die beim Generaldirektor fristgerecht zum 15. Februar eingegangen waren, an den Vorsitzenden der Regionalen Beurteilungskommission übermittelt.

8. Am 15. März 2019⁴ teilte der Generaldirektor den Mitgliedstaaten in der Europäischen Region⁵ die Namen der Kandidaten mit, deren Bewerbungen fristgerecht eingegangen waren, und übermittelte ihnen jeweils Kopien der von den Mitgliedstaaten eingereichten Bewerbungen mit den begleitenden Informationen über Qualifikationen und Erfahrung der Bewerber.

9. Der Generaldirektor eröffnete gemäß Abschnitt B.II.11 des Verhaltenskodexes auf der Website der WHO ein passwortgeschütztes Online-Forum, das allen Mitgliedstaaten sowie den an einer Teilnahme interessierten Kandidaten offen steht⁶. Deshalb wurden die Mitgliedstaaten gebeten, bei Vorlage ihrer Vorschläge auch anzugeben, ob die für das Amt des Regionaldirektors vorgeschlagenen Personen bereit wären, sich an diesem Forum mit Fragen und Antworten zu beteiligen. Das Passwort sowie eine Anleitung für die Nutzung des Forums wurden den Mitgliedstaaten zusammen mit der Mitteilung des Generaldirektors über die eingegangenen Bewerbungen übermittelt. Das Online-Forum war zwei Wochen lang, vom 25. März 2019 um 9 Uhr MEZ bis zum 7. April 2019 um 23.59 Uhr MESZ, geöffnet. Danach war es nicht mehr für weitere Fragen zugänglich. Die Kandidaten erhielten auf Wunsch die Gelegenheit, weiter bis zum 21. April 2019 um 23.59 Uhr MESZ auf die eingegangenen Fragen zu antworten. Nach seiner Schließung wird das Forum bis zum Abschluss der 146. Tagung des WHO-Exekutivrates weiterhin im Lesemodus zugänglich sein.

10. Das Regionalbüro hat auf seiner Website Informationen über alle Kandidaten veröffentlicht, die dies wünschten. Sie umfassten die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Angaben zu deren Qualifikationen und Erfahrung sowie ihre Kontaktinformationen. Auf der Website sind auch Links zu den Websites der einzelnen Kandidaten zu finden, sofern von diesen gewünscht. Jeder Bewerber und jede Bewerberin ist für die Einrichtung und Finanzierung einer solchen Website selbst verantwortlich. Die Mitgliedstaaten wurden auch gebeten, bei Einreichung ihrer Vorschläge anzugeben, ob die für das Amt des Regionaldirektors vorgeschlagenen Personen bereit wären, ihre Lebensläufe und Kontaktinformationen sowie gegebenenfalls Links zu ihren eigenen Websites auf der Website des Regionalbüros veröffentlichen zu lassen.

11. Die Regionale Beurteilungskommission nahm eine vorläufige Beurteilung der Kandidaten vor und führte mit jedem von ihnen ein Gespräch. Sie beschloss außerdem, den Kandidaten am 18. Mai 2019 die Gelegenheit zu einer zeitlich begrenzten Präsentation vor den Mitgliedstaaten in der Europäischen Region zu geben.

12. Am 5. Juli 2019⁷ legte der Vorsitzende der Regionalen Beurteilungskommission auf vertraulicher Grundlage einen Bericht der Beurteilungskommission über alle Kandidaten sowie eine Liste mit den Namen (in zufälliger Reihenfolge) von höchstens fünf Kandidaten vor, die ihrer Meinung nach die vorgegebenen Kriterien am besten erfüllen. Adressaten waren der/die Präsident/in, der/die Exekutivpräsident/in und der/die Stellvertretende Exekutivpräsident/in des Regionalkomitees sowie die Mitgliedstaaten in der Europäischen Region und der Generaldirektor. Vor der Freigabe des Beurteilungsberichts wurden die für das Amt des

³ d. h. spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen.

⁴ d. h. spätestens sechs Monate vor dem für die Eröffnung der Tagung festgelegten Datum.

⁵ Diese Mitteilung wurde auch an den Vorsitzenden der Regionalen Beurteilungskommission übermittelt.

⁶ Abschnitt B.II des Verhaltenskodexes.

⁷ d. h. spätestens zehn Wochen vor dem für die Eröffnung der Tagung festgelegten Datum.

Regionaldirektors vorgeschlagenen Personen dazu aufgefordert, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

VERFAHREN WÄHREND DER TAGUNG DES REGIONALKOMITEES

13. Die Nominierung des Regionaldirektors bzw. der Regionaldirektorin erfolgt in geheimer Abstimmung in einer geschlossenen Sitzung des Regionalkomitees. An einer solchen Sitzung können nur Repräsentanten, Stellvertreter und Berater der Mitglieder des Regionalkomitees sowie dringend erforderliche Mitglieder des Sekretariats teilnehmen. Die Kandidaten sind nicht zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt.

14. Die Mitgliedstaaten sollten die Vertraulichkeit des Verfahrens und die Geheimhaltung der Stimmabgabe wahren⁸. Sie sollten insbesondere davon absehen, das Geschehen während der geschlossenen Sitzungen durch elektronische Geräte zu übermitteln oder zu übertragen. Die Mitgliedstaaten sollten über die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge Stillschweigen bewahren.

15. Innerhalb der Delegationen ist jeder Repräsentant bzw. jede Repräsentantin zur Stimmabgabe für seine bzw. ihre Delegation berechtigt. Die Repräsentanten können jeweils eine(n) Stellvertreter(in), jedoch keine(n) Berater(in) zur Stimmabgabe im Namen ihrer Delegation ermächtigen⁹. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitglieder, die ihre Stimme abgeben wollen, auf dem Regionalkomitee vertreten sind und der Regionaldirektorin möglichst 15 Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung des Regionalkomitees festgelegten Datum die Namen ihrer Repräsentanten sowie die Namen sämtlicher Stellvertreter und Berater mitteilen. Die Beglaubigungsschreiben der Repräsentanten sind der Regionaldirektorin möglichst vor Eröffnung der Tagung zu übermitteln.

16. In Regel 47 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees ist das Verfahren für die geheime Stimmabgabe auf der Tagung des Regionalkomitees festgelegt. Vor allem muss das Regionalkomitee eine(n) der Kandidat(inn)en auswählen. Jede(r) zur Stimmabgabe berechtigte Repräsentant(in) schreibt auf den Stimmzettel den Namen eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin.

17. Erhält ein Kandidat bzw. eine Kandidatin bei einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird er bzw. sie als nominiert erklärt. Die erforderliche Mehrheit ist eine Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Repräsentanten. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt¹⁰.

18. Erhält keiner der Kandidaten eine Mehrheit der von den anwesenden und abstimmenden Repräsentanten abgegebenen Stimmen, so scheidet der/die Kandidat(in), der/die von allen Kandidaten die niedrigste Stimmenzahl erhält, aus, und es wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt¹¹. Erhalten zwei oder mehr Kandidaten die gleiche geringste Anzahl von Stimmen, so wird darüber abgestimmt, welcher dieser Kandidaten ausscheidet; anschließend wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt¹².

19. Für den Fall, dass nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben und diese auch nach drei

⁸ Abschnitt B.III des Verhaltenskodexes.

⁹ Regel 24 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa.

¹⁰ Regel 39 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa. Wenn also alle 53 stimmberechtigten Repräsentanten jeweils eine gültige Stimme abgeben und keiner sich der Stimme enthält, liegt die erforderliche Mehrheit bei 27 Stimmen. Wenn sich 10 Repräsentanten der Stimme enthalten, beträgt die Zahl der anwesenden und abstimmenden Mitglieder 43 und die erforderliche Mehrheit 22 Stimmen.

¹¹ Regel 47.12 c) der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa.

¹² Regel 47.12 d) der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa.

weiteren Wahlgängen noch die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, ist ein spezielles Verfahren vorgesehen. In diesem Fall werden die Namen dieser beiden Kandidaten zur Auswahl an den Exekutivrat weitergeleitet.¹³

20. Der Name der auf diese Weise nominierten Person wird in einer öffentlichen Sitzung des Regionalkomitees bekannt gegeben und dem Exekutivrat vorgelegt¹⁴.

21. Die Ernennung zum Regionaldirektor bzw. zur Regionaldirektorin gilt für die Dauer von fünf Jahren¹⁵. Deshalb besteht für das Regionalkomitee keine Notwendigkeit, diesbezüglich eine Empfehlung abzugeben.

¹³ Regel 47.13 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa.

¹⁴ Bei Eintritt der in Absatz 19 beschriebenen Situation würden die Namen der beiden Kandidaten nach Maßgabe der Regeln 47.13 und 47.14 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa verkündet und an den Exekutivrat übermittelt.

¹⁵ Regel 48 der Geschäftsordnung des Exekutivrates.